

## **Satzung der Bremer Notarkammer**

in der Fassung der gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 der Bundesnotarordnung errichteten Satzung vom 22. Februar 1995 (Bremisches Amtsblatt Nr. 86 vom 3. August 1995 Seiten 629ff), zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 26. März 2014 (Bremisches Amtsblatt Nr. 321 vom 11. Dezember 2014).

### **§ 1**

Die im Bezirk des Hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen bestellten Notare bilden die Bremer Notarkammer mit dem Sitz in Bremen.

### **§ 2**

Die Aufgaben der Kammer ergeben sich aus den §§ 65 bis 75 und § 84 der Bundesnotarordnung vom 24. Februar 1961 (BGBl. 1 Seite 97) in Verbindung mit etwa hierzu noch ergehenden Gesetzen und Rechtsverordnungen. Es gehört auch zu den Aufgaben der Kammer, eine Vertrauensschadenversicherung abzuschließen und sich an gemeinsamen Einrichtungen der Deutschen Notarkammern im Hinblick auf Vertrauensschäden zu beteiligen.

Die Befugnisse der Notarkammer werden von ihrem Vorstand wahrgenommen, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung der Versammlung der Kammer vorbehalten sind, oder soweit sich nicht im Einzelfall die Versammlung der Kammer die Entscheidung vorbehält.

Bekanntmachungen der Bremer Notarkammer erfolgen im Mitteilungsblatt der Notarkammer (Rundschreiben). Sollte in Bremen ein Ministerialblatt geschaffen werden, dann können die Bekanntmachungen in diesem erfolgen.

### **§ 3**

Das Geschäftsjahr der Kammer ist das Kalenderjahr.

## **Die Versammlung der Kammer**

### **§ 4**

(1) Die ordentliche Versammlung der Kammer findet in der Regel im ersten Quartal eines jeden Jahres statt.

- (2) Eine außerordentliche Versammlung der Kammer muss stattfinden, wenn 1/10 der Mitglieder unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes darauf **anträgt**.
- (3) Die Versammlungen der Kammer finden in Bremen statt. Sie sind nicht öffentlich, jedoch können durch **Beschluss** des Vorstandes Gäste eingeführt werden.

## § 5

- (1) Die Versammlungen der Kammer werden vom Präsidenten schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann die Frist kürzer bemessen werden.
- (2) Gegenstände, deren Aufnahme in die Tagesordnung vor der Einberufung der Kammerversammlung von mindestens 10 Mitgliedern schriftlich beantragt wird, sind in die Tagesordnung aufzunehmen.

## § 6

Den Vorsitz in der Versammlung der Kammer führt der Präsident der Kammer. Er eröffnet und schließt die Versammlung und bestimmt die Reihenfolge der Beratungsgegenstände. Er erteilt das Wort und ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Beratung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes ihm das Wort zu entziehen. Gegen diese Maßnahmen des Vorsitzenden steht dem Betroffenen der Einspruch zu. Über den Einspruch entscheidet alsbald die Versammlung ohne Erörterung. Im Verhinderungsfalle wird der Präsident der Kammer in der Reihenfolge

Vizepräsident  
Schriftführer  
Schatzmeister  
ältestes anwesendes Vorstandsmitglied

vertreten. Ist der gesamte Vorstand verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste Mitglied der Versammlung der Kammer den Vorsitz.

## § 7

- (1) Anträge, die in der Kammerversammlung zum Gegenstand der Tagesordnung gemacht werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter zu bestimmen. Diese Berichterstatter erhalten das Wort sowohl zu Anfang als auch nach Schluss der Aussprache.
- (3) Bei Gegenständen, die gemäß § 5 Abs. 2 der Satzung auf die Tagesordnung gesetzt worden sind, muss auf Verlangen einem der Antragsteller sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Aussprache das Wort erteilt werden.

## **§ 8**

Die Versammlung kann jederzeit den Schluss der Aussprache beschließen. Die Beschlussfassung erfolgt auf Antrag und ohne Erörterung.

## **§ 9**

- (1) Die Versammlung der Kammer ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Die Mitglieder könne ihr Wahl- oder Stimmrecht nur persönlich ausüben.
- (3) Die Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die von der Kammer vorzunehmenden Wahlen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden (vgl. §6) den Ausschlag. Bei Wahlen entscheidet das Los.
- (4) Der Vorsitzende stellt die zur Abstimmung zu bringenden Fragen. Werden Zweifel erhoben, so entscheidet hierüber die Versammlung sofort ohne Aussprache.
- (5) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Wird gegen die Bestimmung des Vorsitzenden Widerspruch erhoben und eine andere Art der Abstimmung verlangt, so entscheidet auch hierüber die Versammlung sofort ohne Aussprache.

## **§ 10**

Über den Verlauf der Kammerversammlung, deren Beschlüsse und über die Ergebnisse von Wahlen ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Mitglied des Kammervorstands zu unterzeichnen ist.

### **Vorstand der Notarkammer**

## **§ 11**

- (1) Der Vorstand der Bremer Notarkammer besteht aus

12 Kammermitgliedern,

von denen 10 den Amtsgerichtsbezirken Bremen und Bremen-Blumenthal, 2 dem Amtsgerichtsbezirk Bremerhaven angehören.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes der Bremer Notarkammer können zugleich Mitglieder des Vorstandes der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Bremen sein.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag des Vorstandes setzt die Kammerversammlung die Entschädigung für den mit der Tätigkeit der Vorstandsmitglieder verbundenen Aufwand fest.

## **Wahl des Vorstandes**

### **§ 12**

Die Vorstandsmitglieder werden von der Versammlung der Kammer mittels nicht unterschriebener Stimmzettel gewählt. Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Wahlverfahren beschließen. Ungültige Stimmzettel werden nicht gezählt. Über die Gültigkeit oder Ungültigkeit entscheidet in Zweifelsfällen der Vorsitzende der Kammerversammlung.

Das Wahlergebnis wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder, soweit diese verhindert sind, durch zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder des amtierenden Vorstandes festgestellt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so entscheidet die nächste Kammerversammlung darüber, ob eine Ersatzwahl stattfinden soll.

### **§ 13**

- (1) In den Vorstand kann jeder Notar gewählt werden. von der Wahl ausgeschlossen ist ein Notar:

- a) der infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist,
- b) gegen den ein förmliches Disziplinarverfahren oder ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet ist,
- c) gegen den die öffentliche Klage wegen einer strafbaren Handlung, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist,
- d) der in den letzten 5 Jahren in einem Disziplinarverfahren oder im ehrengerichtlichen Verfahren mit einem Hinweis oder mit einer Geldbuße belegt worden oder aus dem Amt entfernt ist.

- (2) Die Wahl kann ablehnen, wer

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat,
- b) in den letzten 4 Jahren bereits dem Vorstand der Notarkammer oder der Rechtsanwaltskammer angehört hat,
- c) durch Krankheit ernsthaft behindert ist.

- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Solange bei einem Vorstandsmitglied die Voraussetzungen des Abs. (1) a), b) und c) gegeben sind, ruht sein Vorstandsamt.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus ihm aus,
- a) Wenn er nicht mehr Mitglied der Kammer ist oder seine Wählbarkeit aus den in Abs. (1) d) angegebenen Gründen verliert,
  - b) wenn es sein Amt mit Zustimmung des Vorstandes niederlegt.

### **Geschäftsordnung des Vorstands**

#### **§ 14**

Der Kammervorstand wählt alsbald nach jeder ordentlichen Vorstandswahl aus seiner Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Schriftführer und den Schatzmeister.

Der Präsident wird in der Reihenfolge

Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister und ältestes nicht verhindertes Vorstandsmitglied

vertreten.

Schriftführer und Schatzmeister vertreten sich gegenseitig, sofern nicht der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied mit der Vertretung betraut.

#### **§ 15**

Der Vorstand bestimmt den nach § 84 BNotO zu entsendenden Vertreter sowie dessen Stellvertreter für die Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer.

#### **§ 16**

Der Präsident der Notarkammer kann jederzeit eine Vorstandssitzung einberufen, er muss sie einberufen, wenn es mindestens drei Vorstandsmitglieder unter Angabe des Gegenstands beantragen.

#### **§ 17**

Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann jedoch zu allen Beratungspunkten Kammermitglieder oder sonstige Gäste hinzuziehen.

## **§ 18**

- (1) Die Mitglieder des Vorstands haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Vorstand – über die Angelegenheiten, die ihnen bei Ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt werden, Verschwiegenheit gegen jedermann zu bewahren. Das gleiche gilt für Notare, die zur Mitarbeit herangezogen werden und für Angestellte der Notarkammer.
- (2) Im gerichtlichen Verfahren dürfen die in Absatz 1 bezeichneten Personen über solche Angelegenheiten, die ihnen bei ihrer Tätigkeit im Vorstand über Notare, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind, ohne Genehmigung nicht aussagen.
- (3) Die Genehmigung zur Aussage erteilt der Vorstand der Notarkammer nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Genehmigung soll nur versagt werden, wenn Rücksichten auf die Stellung oder die Aufgabe der Notarkammer oder berechnigte Belange der Personen, über welche die Tatsachen bekannt geworden sind, es erfordern. § 28 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht bleibt unberührt.

## **§ 19**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen, sofern kein Widerspruch erfolgt.

## **§ 20**

Der Vorstand kann zur Vorbereitung und zur Erledigung einzelner Aufgaben Kammermitglieder hinzuziehen oder Ausschüsse aus Kammermitgliedern bestellen.

## **§ 21**

Der Vorstand kann, abgesehen von Fällen des § 75 BNotO, einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben oder bestimmte Arten von Geschäften übertragen.

## **§ 22**

Der Vorstand ist berechnigt, im Einzelfalle aus Billigkeitsgründen den von der Kammerversammlung festgesetzten Jahresbeitrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen, sowie Säumniszuschläge zu erheben.

## **§ 23**

Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Der Senator für Justiz und Verfassung hat die vorstehende Satzung der Bremer Notarkammer vom 22. Januar 1995 am 28. April 1995 genehmigt. Die Satzung wurde im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen am 3. August 1995 veröffentlicht.

Die Änderung des § 9 der Satzung wurde am 18. November 2014 genehmigt und am 11. Dezember 2014 im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.